

Drucksache Nr.: 335/2025

Dezernat II

Federführend: Eigenbetrieb
Stadtentsorgung

Anlagen: 1

Az.: 83.1 lau

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung	06.11.2025	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	16.12.2025	Ö	zur Beschlussfassung

Beschlussfassung über die Satzung zur Gebührenanpassung für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

Antrag:

Der Stadtrat beschließt nach Vorberatung des Werkausschusses der in der Anlage vorgelegten

Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Gebühren- und Beitragssätze für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Gebühren- und Beitragssatzung (GBS) vom 17.04.2001)

wird zugestimmt.

Begründung:

Seit 2022 erreicht der Bereich Abwasser im Jahresabschluss nicht mehr die vorgeschriebene Mindestverzinsung. Dies führt zu einem fortlaufenden Werteverzehr und schränkt die finanzielle Leistungsfähigkeit ein. Das positive Ergebnis im Jahr 2024 beruht ausschließlich auf außerordentlichen Erträgen, konkret auf Rückerstattungen der Abwasserabgabe für die Wirtschaftsjahre 2016 bis 2019. Ohne diese Erstattung in Höhe von rund 520.700 € hätte der Gewinn lediglich etwa 45.800 € betragen. Der Hochrechnung im Zwischenbericht zufolge wird für das Jahr 2025 sogar mit einem negativen Ergebnis von 72.000 € gerechnet.

Neben dem wachsenden Aufwand bei der Schmutz- und Regenwasserbehandlung spielen allgemeine Kostensteigerungen eine große Rolle. Durch Inflation, höhere Energiepreise und Lieferengpässe sind die laufenden Betriebskosten angestiegen. Auch der Investitionsbedarf, um unsere technischen Einrichtungen auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten und gesetzliche Anforderungen zu erfüllen, führt zu erhöhten finanziellen Aufwendungen. Als Beispiel kann das RÜB in der Amalienstraße genannt werden, dessen Baukosten rund 3 Millionen Euro betragen.

Der nach wie vor rückläufige Trend im Ergebnis zeigt deutlich, dass eine Anpassung der Abwassergebühren erforderlich ist. Nur so lassen sich die langfristige finanzielle Stabilität und die Investitionsfähigkeit der Abwasserwirtschaft sowie der rechtskonforme Betrieb sichern.

Aus diesem Grund werden folgende Positionen in der Gebühren- und Beitragssatzung angepasst:

Neu:	Bisher:
§1 Abs. A Der allgemeine Gebührensatz für 1 cbm Schmutzwasser beträgt 2,20 €.	§ 1 Abs. A Der allgemeine Gebührensatz für 1 cbm Schmutzwasser beträgt 2,00 €.
§ 1 Abs. B Der wiederkehrende Beitragssatz für 1 qm beitragspflichtige Grundstücksfläche beträgt pro Jahr 0,40 €	§ 1 Abs. B Der wiederkehrende Beitragssatz für 1 qm beitragspflichtige Grundstücksfläche beträgt pro Jahr 0,34 €

Mit der Anpassung der Satzung erhöht sich die Schmutzwassergebühr um 10,00 % und der wiederkehrende Beitrag für die beitragspflichtige Grundstücksfläche um rund 17,65 %. Die letzten Gebührenanpassungen erfolgten für Schmutzwasser 2018 und für die beitragspflichtige Grundstücksfläche vor 2003.

Neustadt an der Weinstraße, 28.10.2025

Marc Weigel
Oberbürgermeister

1 Anlage